

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der kreisfreien Klingenstein Solingen vom 05.07.2018

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) sowie der §§ 2 und 43 Abs. 2 bis 4, 45 bis 48 und 50 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016, (GV. NRW. 2016 S. 934), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG NRW) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. 2016 S. 1062) und der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG NRW) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) sowie § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der kreisfreien Klingenstein Solingen am 28.06.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der kreisfreien Klingenstein Solingen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden die in der Liste der Naturdenkmäler verzeichneten Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler festgesetzt. Die Liste der Naturdenkmäler ist Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereichs auch die Bodenoberfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche / Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Streifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich und Bezeichnung der Naturdenkmäler

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für die im Geltungsbereich von Bebauungsplänen liegenden Flächen im Stadtgebiet.
- (2) Die ausgewiesenen Naturdenkmäler sind in der, in § 1 (1) genannten Liste aufgeführt und jeweils mit Objektnummern gekennzeichnet. Die Naturdenkmäler sind kartenmäßig im Internet, GeoPortal der Klingenstein Solingen, dargestellt.

- (3) Einzeldarstellungen der geschützten Objekte können beim Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen, untere Naturschutzbehörde, eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die in der Liste der Naturdenkmäler verzeichneten Einzelbäume und Baumgruppen werden gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 LNatSchG NRW wegen ihrer hohen Bedeutung für das Gebiet der Klingenstadt Solingen im Hinblick auf ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmäler festgesetzt.
- (2) Der jeweilige Schutzzweck ist in der Liste der Naturdenkmäler erläutert.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten.
- (2) Es ist im Bereich des Naturdenkmals und in dem nach § 1 Abs. 2 geschützten Umgebungsbereich insbesondere verboten:
- a) Eingriffe in das Naturdenkmal vorzunehmen, z.B. durch das Aufasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen der Rinde oder der Wurzeln,
 - b) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen,
 - c) Fahrzeuge aller Art, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Bänke oder Warenautomaten abzustellen, aufzustellen oder anzubringen,
 - d) Werbeanlagen, Schilder, Bilder, Graffiti oder Beschriftungen zu errichten, aufzubringen, anzubringen oder zu ändern,
 - e) Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, Wege und Plätze anzulegen oder auszubauen, die weitergehende Befestigung eines im Schutzbereich vorhandenen Weges aus Mineralgemisch oder Kies mit z.B. Pflaster oder Betonplatten ist damit ebenso unzulässig,
 - f) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
 - g) Veränderungen der Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen sowie den Boden durch Befahren mit Fahrzeugen aller Art zu verdichten,

- h) Stoffe oder Gegenstände abzuladen, zu lagern oder in den Boden einzubringen sowie flüssige Abfallstoffe einzubringen oder den geschützten Bereich auf andere Weise zu verunreinigen,
- i) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- j) chemische Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen oder Klärschlamm oder sonstige Stoffe anorganischer oder organischer Zusammensetzung einzubringen oder den Nährstoffgehalt oder den pH-Wert des Bodens erheblich oder nachhaltig zu verändern,
- k) Auftausalze anzuwenden, mit Ausnahme im Bereich der Kronenschirmflächen, die befestigte öffentliche Verkehrsflächen überschirmen oder wenn durch die Anwendung sichergestellt wird, dass die Auftausalze nicht in den Wurzelbereich eindringen,
- l) Feuer zu machen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Von den unter § 4 aufgeführten Verboten bleiben folgende Rechte und Tätigkeiten unberührt:
 - a) alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten, ordnungsgemäßen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - b) von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte bzw. von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zugunsten eines Naturdenkmals nach dem herrschenden Stand der Technik sowie die Kennzeichnung von Naturdenkmälern und das Anbringen von Hinweisschildern nach § 13 Abs. 1-3 DVO-LNatSchG NRW,
 - c) die Unterhaltung, Wartung und der Ersatz in bisheriger Art und im bisherigem Umfang von rechtmäßig bestehenden Versorgungs-, Entsorgungs-, Fernmeldeleitungen und Verkehrsanlagen im öffentlichen Straßenraum einschließlich vorhandener Einrichtungen, wie beispielsweise Leuchten und Schilder, wenn die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt,
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Naturschutzbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Pflichten

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Nach § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzobjekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Durchführung der Maßnahmen selbst übernehmen.
- (3) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben die Beschilderung der Naturdenkmäler nach den §§ 13 und 14 DVO-LNatSchG NRW zu dulden.
- (4) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betretens- und Untersuchungsrecht nach § 73 LNatSchG zu dulden. Danach dürfen Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Beauftragte haben eine schriftliche Legitimation mitzuführen und vorzulegen. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 7

Ausnahme

- (1) Auf Antrag ist eine Ausnahme von dem Verbot des § 4 Abs. 1 zur Beseitigung bzw. zur Veränderung zu erteilen, soweit das Naturdenkmal aus Gründen der Verkehrssicherheit und nicht mehr wirksamer Sicherungsmaßnahmen nicht weiter erhalten werden kann.
- (2) Der Nachweis dieser Erlaubnisvoraussetzung ist durch eine fachtechnische Beurteilung zu führen. Sofern die Erlaubnisvoraussetzung durch die untere Naturschutzbehörde selbst nachgewiesen wird, bedarf es keiner gesonderten Antragstellung.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder seinen Anzeige- oder Duldungspflichten nach § 5 Abs. 1 d) letzter Halbsatz oder § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2033.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des Teils II Abschnitt 2 OBG NRW gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 05.07.2018

Kurzbach
Oberbürgermeister

Anlage: Liste der Naturdenkmäler, Stand: 19.05.2018

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, Nr. 29, vom 19.07.2018)

Anlage zur Verordnung

Liste der Naturdenkmäler (Stand: 19.05.2018)

Nr.	Baumart	Stammumfang in 1 m Bodenhöhe, in 5-cm-Stufen	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Blutbuche	4,15	Schlagbaumer Straße 24	Gräfrath	49	325
2	Blutbuche	3,10	Heresbachstraße 7	Wald	42	90
	Roßkastanie	4,10				
3	Eschenahorn	3,30	In der Freiheit 23	Gräfrath	15	113
4	Eßkastanie	4,70	Oberhaaner Straße 2, 4	Gräfrath	10	135
5	Roßkastanie	2,55	In der Freiheit 25	Gräfrath	15	104
	Eßkastanie	3,80				
6	Blutbuche	3,80	Klosterhof 4	Gräfrath	9	18
	Blutbuche	4,50				
7	Rotbuche	2,90	Oberstraße 35	Höhscheid	15	46
8	Bergahorn	2,90	Gerberstraße 5	Gräfrath	9	191
9	Roßkastanie	3,30	In der Freiheit 10, 10 a	Gräfrath	15	96
	Roßkastanie	3,45				
10	Eiche	3,10	Lützowstraße 156	Gräfrath	25	522
11	Eiche	3,75	Wuppertaler Straße 160	Gräfrath	19	432
12	Blutbuche	3,30	Focher Straße 20	Gräfrath	32	449
	Blutbuche	3,35				
13	Blutbuche	3,55	Beethovenstraße 111	Wald	103	122
14	Hängebuche	2,45	Gotenstraße	Wald	60	80
15	Traueresche	2,20	Rolsberger Straße 55 a	Wald	2	114
16	Eiche	3,45	Lützowstraße 146	Gräfrath	25	523
17	Linde	2,95	Ketzberger Straße 73	Gräfrath	35	682
	Linde	3,20				
	Linde	3,35				
18	Bergahorn	3,80	Nibelungenstraße 66	Wald	50	20
19	Blutbuche	4,40	Kronprinzenstraße 47, 49 / Schöntal	Solingen	5	68
20	Baumhasel	2,35	Cronenberger Straße 132	Dorp	108	6
21	Buche	2,20	Kölner Straße 2-6	Solingen	17	209
22	Blutbuche	3,45	Schlagbaumer Straße 20	Gräfrath	49	278,279
23	Hängebuche	2,40	Ritterstraße 17	Dorp	39	4
24	Blutbuche	5,30	Elisenstraße 12	Solingen	17	251
25	Blutbuche	4,95	Kirberger Straße 17	Dorp	86	75
26	Sommerlinde	3,10	Brauereistraße 10	Höhscheid	21	379
27	Platane	3,65	Himbeerweg 8	Dorp	105	339,340
28	Blutbuche	4,10	Kölner Straße 113	Solingen	10	426
29	Platane	4,35	Bülowlplatz	Dorp	82	48
	Platane	4,10				
	Platane	3,60				
	Platane	3,90				
30	Roßkastanie	3,15	Friedrichstraße 25	Solingen	19	116
31	--					
32	Linde	2,85	Am Neumarkt, hinter Haus Nr. 41, 43	Solingen	18	166
33	Linde	2,60	Meigener Straße, in Höhe Nr. 115	Dorp	9	281
34	Linde	2,90	Meigener Straße 130	Dorp	95	151

Nr.	Baumart	Stammumfang in 1 m Bodenhöhe, in 5-cm-Stufen	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück
35	Roßkastanie	2,95	Friedrichstraße 46	Solingen	20	279
	Roßkastanie	2,80				
36	Roßkastanie	3,50	Friedrichstraße 50 / Melbeckstraße 1	Solingen	20	101
37	Roßkastanie	3,45	Elsterbuscher Weg 10	Dorp	61	97
38	Blutbuche	4,05	Brühler Straße 33	Dorp	79	165
39	Roßkastanie	2,70	Schützenstraße 206, 208	Dorp	92	100
	Roßkastanie	2,75				
	Roßkastanie	2,95				
	Roßkastanie	2,90				
39.5	Roßkastanie	2,30	Schützenstraße 204	Dorp	92	42
40	Roßkastanie	3,45	Weserstraße 16	Ohligs	87	98
41	Roßkastanie	3,00	Schützenstraße 140	Dorp	91	175
42	Roßkastanie	2,80	Schützenstraße, in Höhe Nr. 140	Dorp	91	173
	Roßkastanie	2,10				
	Roßkastanie	3,50				
43	Roßkastanie	3,15	Schützenstraße 161, 163	Dorp	38	96
44	Farnbuche	3,00	Kölner Straße 1	Solingen	17	329
	Blutbuche	3,00				
	Blutbuche	2,65				
	Blutbuche	3,55				
45	Platane	4,00	Bahnhofstraße,	Solingen	17	304
46	Winterlinde	4,00	Burger Landstraße, Straßenraum im Höhe Nr. 131	Dorp	22	533
47	Bergahorn	3,40	Spielbruch	Dorp	36	573
	Bergahorn	2,60				
	Bergahorn	2,90				
	Bergahorn	2,40				
	Bergahorn	2,20				
48	Eiche	3,20	Scheffelstraße 24, 26 / Wiefeldicker Straße	Ohligs	66	149
49	Winterlinde	1,80	Schloßplatz 2	Burg	13	251
50	Roßkastanie	2,70	Schloßplatz 1, 3	Burg	14	60
51	Winterlinde	-	Steinweg, Seilbahnstation	Burg	13	227
52	-					
53	Winterlinde	2,60	Schloßplatz	Burg	14	60
54	Winterlinde	3,10	Lindenbaumstraße / Burger Landstraße	Dorp	37	115
55	Winterlinde	3,00	Lindenbaumstr. in Höhe Nr. 69	Dorp	37	115
56	Blutbuche	2,95	Katternberger Straße 156, 158	Höhscheid	16	51
57	Roßkastanie	4,20	Obenpilghausen 20	Höhscheid	18	55
58	Roßkastanie	3,30	Gasstraße 9	Dorp	67	165, 166
	Blutbuche	4,25				
	Bergahorn	1,60				
	Hängebuche	2,75				
	Linde	2,05				
	Linde	2,00				
59	Blutbuche	3,40	Wachtelstraße 22	Dorp	75	80
60	Roßkastanie	3,65	Neuenhofer Straße, in Höhe Nr. 137	Höhscheid	20	736

Nr.	Baumart	Stammumfang in 1 m Bodenhöhe, in 5-cm-Stufen	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück
61	Eibe	2,40	Neuenhofer Straße 107	Höhscheid	20	532
62	Bergahorn	3,00	Vockerter Straße 16	Dorp	61	12
	Blutbuche	2,30				
63	Silberlinde	3,90	Neuenhofer Straße 39	Höhscheid	22	618
64	Blutbuche	4,15	Neuenhofer Straße 36	Höhscheid	21	647
	Blutbuche	5,15				
65	Linde	3,00	Franklinplatz	Ohligs	33	53
66	Blutbuche	3,40	Neuenkamper Straße / Peter-Höfer-Platz	Höhscheid	27	575
	Winterlinde	2,70				
67	Winterlinde	2,15	Breite Straße 16 / Lortzingstraße 2	Höhscheid	27	63
68	Blutbuche	4,05	Pastoratstraße 1	Höhscheid	33	441
	Winterlinde	2,60				
69	Eiche	3,70	Parkstraße / Parkanlage	Ohligs	76	359
	Steineiche	1,10 / 1,25				
70	Hängebuche	2,70	Dürener Straße 29	Ohligs	82	48
	Blutbuche	2,75				
71	Winterlinde	2,60	Gosse 10	Höhscheid	55	219
	Winterlinde	2,60				
72	Mammutbaum	6,00	Aufderhöher Straße 169 - 175	Höhscheid	53	335
73	Eiche	2,20	Enzianweg 21	Höhscheid	51	502
	Eiche	2,90				
	Eiche	2,15				
74	Roteiche	5,55	Aufderhöher Straße 169 - 175	Höhscheid	53	339
75	Rotbuche	3,25	Aufderhöher Straße 169 - 175	Höhscheid	53	334
76	Esche	3,20	Löhdorfer Straße 104 c	Ohligs	41	630
	Eiche	2,65				
	Eiche	2,55				
77	Eibe	2,05	Hermann-Hesse-Weg 13	Ohligs	60	266
78	Hängebuche	2,75	Baveter Straße 4	Ohligs	11	168
79	Linde	2,80	Wiefeldicker Straße 88	Ohligs	69	70
80	Mammutbaum	3,70	Wiefeldicker Straße 94	Ohligs	69	64
81	Esche	4,60	Martin-Luther-Straße 9	Dorp	69	39
82	Bergulme	3,15	Caspersbroicher Weg	Ohligs	8	251
83	Roteiche	3,05	Hackhauser Straße 5, 7	Ohligs	73	125
84	Blutbuche	2,35	Zweibrücker Straße 7	Ohligs	73	134
85	Geschlitz- blättrige Buche	3,10	Altenhofer Straße 66	Wald	27	56
86	Esche	2,95	Kamper Straße 16	Ohligs	53	203
87	Blutbuche	3,15	Alleestraße 1 / Schlagbaumer Straße	Wald	50	31
88	Roßkastanie	3,60	Schwanenstraße 44	Ohligs	86	273
89	Blutbuche	3,10	Schlagbaumer Straße 114	Wald	50	34
90	Linde	2,45	Baustraße 14	Ohligs	76	332

Nr.	Baumart	Stammumfang in 1 m Bodenhöhe, in 5-cm-Stufen	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück
91	Bergahorn	3,10	Schwertstraße 55	Solingen	13	39
	Blutbuche	3,25				
92	Blutbuche	3,40	Merscheider Straße 327	Ohligs	21	112
93	Mammutbaum	4,60	Neuenhofer Straße 8 a	Höhscheid	21	535
94	Blutbuche	5,25	Weyerstraße 31	Ohligs	49	102
95	Linde	2,95	Siemensstraße 23	Ohligs	48	266
96	Blutbuche	3,70	Sedanstraße 4	Ohligs	30	31
97	Silberahorn	3,55	Herzogstraße 68	Ohligs	26	102
98	Platane	4,50	Weyerstraße 138, 138a	Ohligs	11	421
	Roßkastanie	3,60				
99	Eiche	3,60	Becher Straße / Straßenraum, gegenüber Häuser 45/47	Ohligs	19	685
100	Platane	4,60	Weyerstraße, hinter Haus Nr. 235, 241	Ohligs	30	85
101	Blutbuche	3,90	Weyerstraße 223	Ohligs	30	33
	Blutbuche	3,05				
102	Esche	4,60	Freiheitstraße 10	Ohligs	13	357
103	Blutbuche	2,95	Altenhofer Straße 93	Ohligs	17	3
104	Winterlinde	2,90	Adolf-Clarenbach-Straße / Ecke Altenhofer Straße / Straßenraum	Wald	30	236
105	Trauerweide	3,80	Wittkuller Straße 70	Wald	22	180
	Trauerweide	3,55				
	Trauerweide	3,25				
106	--					
107	Roßkastanie	3,45	Wittkuller Straße 103	Wald	19	165
108	--					
109	Roßkastanie	3,75	Stübbener Straße 19	Wald	18	30
110	--					
111	Blutbuche	4,05	Friedrich-Ebert-Straße 17	Wald	36	85
112	Stieleiche	2,80	Ehrenstraße / Fuhrstraße	Wald	14	304
113	Roßkastanie	3,90	Eipaßstraße 97	Wald	11	4
114	Winterlinde	3,40	Neuenkamper Straße 103	Höhscheid	23	283
115	Winterlinde	3,15	Höhmannsberg 41, 43	Höhscheid	49	229
	Winterlinde	2,90				
116	Blutbuche	3,50	Garnisonstraße 48	Gräfrath	3	622
	Blutbuche	3,20				
117	Winterlinde	2,60	Weyerstraße, in Höhe Haus Nr. 178	Ohligs	12	190, 191
118	Blutbuche	4,10	Merscheider Straße 289, 291	Ohligs	20	137

Die Objekte Nr. 15, 21, 23, 25, 29, 54, 55, 65, 69, 70, 82, 96, 99 sind Neuaufnahmen und durch Fettdruck hervorgehoben.

Erläuterung des Schutzzweckes zu § 3 Abs. 2 der Naturdenkmalverordnung:

Die Baumarten Traueresche, Trauerweide, Geschlitzblättrige Buche, Farnbuche, Hängebuche, und Steineiche sind im Stadtgebiet Solingen sehr selten und schön, die weiteren Bäume sind besonders schöne und prägende Exemplare.